

Abfallreglement

Erlassen vom Gemeinderat:

02.04.2020

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2021-89 vom 12.05.2021 in
Kraft gesetzt per:

01.06.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation und Entsorgung	3
Gegenstand	3
Definition und Abfallarten	3
II. Kehricht und Sperrgut	3
Sammlungen	3
Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut	4
Behältnisse für Kehricht	4
Besondere Vorschriften für Kehrichtbehältnisse, Normcontainer	5
Sperrgut	5
III. Separatabfälle	5
Abfahren	5
Bereitstellung	6
Sammelstellen für Separatsammlungen	6
Rückgabe über Handel	7
IV. Siedlungsabfälle aus Unternehmungen	7
Entsorgung von Siedlungsabfall	7
Separatabfälle aus Betrieben	7
V. Sonderabfälle	7
Entsorgung von Sonderabfällen	7
VI. Schlussbestimmungen	8
Inkrafttreten	8

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Abfallverordnung vom 17. September 2020 folgendes Abfallreglement:

I. Organisation der Entsorgung

- Art. 1 Gegenstand ¹ Das vorliegende Abfallreglement regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr, der Separatsammlungen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde Bubikon.
- 2 Jährlich wird ein Abfallkalender an alle Haushaltungen verteilt. Die im Abfallkalender aufgeführten Informationen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Bubikon zugänglich.
- Art. 2 Definition der Abfallarten Siedlungsabfälle sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit jenen aus Haushaltungen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfall gelten:
- Haushaltkehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle aus Haushaltungen
- Betriebskehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle aus Betrieben
- Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebäude passt
- Separatabfälle: Abfälle, die separat gesammelt werden und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
- Sonderabfälle: Abfälle, welche der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) unterstehen.

II. Kehricht und Sperrgut

- Art. 3 Sammlungen ¹ Die Sammlung von Haushalt- und Betriebskehricht sowie Sperrgut erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.
- ² Sammlungen, welche wegen Feiertagen ausfallen, werden wenn möglich vor- oder nachgeholt. Ausnahmefälle und Verschiebungen werden auf der Website der Gemeinde publiziert.
- ³ Das Abfuhrunternehmen ist berechtigt, Kehricht und Sperrgut stehen zu lassen, wenn sie nicht ordnungsgemäss oder bei der

falschen Sammeltour resp. Sammelfraktion bereitgestellt werden. Sie sind gleichentags zurückzunehmen.

⁴ Entleerte Sammelgebilde müssen noch am Sammeltag zurückgenommen werden.

Art. 4 Bereitstellung
von Kehricht
und Sperrgut

¹ Kehricht und Sperrgut darf erst am Sammeltag, spätestens bis 07.00 Uhr, gut sicht- und erreichbar am Container- und/oder Bereitstellungsplatz bereitgestellt werden. Die Fläche des Container- und/oder Bereitstellungsplatzes muss so gross sein, dass eine getrennte Bereitstellung möglich ist.

² Die Abteilung Gesellschaft bezeichnet die Container- und/oder die Bereitstellungsplätze. Einwohnerinnen und Einwohner können verpflichtet werden, ihr Sammelgut an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen. Die Sammlung von Abfällen kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendepunkt oder nicht befahrbaren Strassen abgelehnt werden.

³ Container, welche mehr als 4m von der Sammelroute entfernt stehen, sind zur Entleerung an die Strasse zu stellen.

⁴ Kehricht und Sperrgut ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht blockiert sowie der Strassensichtbereich nicht beeinträchtigt wird. Der Verkehr sowie der Reinigungs- und Winterdienst darf nicht behindert werden.

⁵ Die Erstellung des Container- und/oder Bereitstellungsplatzes ist Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer. Die Plätze sind zu unterhalten und sauber zu halten. Die zur Sammlung bereitgestellten Gegenstände dürfen den Verkehr auf der Strasse und dem Trottoir nicht gefährden oder erschweren.

⁶ Sollte der Container- und/oder Bereitstellungsplatz für das Abfallvolumen nicht ausreichend sein, müssen die Gegebenheiten vor Ort durch die Eigentümerin oder den Eigentümer angepasst werden.

Art. 5 Behältnisse für
Kehricht

¹ Für Haushalt- und Betriebskehricht sind die offiziellen gebührenpflichtigen Bubiker-Kehrichtsäcke zu verwenden. Sie sind ordentlich zu verschliessen und so bereit zu stellen, dass für das Abfuhrunternehmen gute Greifmöglichkeit besteht.

² Die gebührenpflichtigen Bubiker-Kehrichtsäcke können bei Bedarf auch in handelsüblichen anthrazitfarbenen Normcontainern oder Stahlcontainern mit einem Volumen von 140 bis 800 Liter und einer Hebevorrichtung für Kehrichtfahrzeuge bereitgestellt werden.

³ Am Container- und/oder Bereitstellungsplatz darf kein loser Kehricht deponiert werden.

⁴ Die Verwendung von Normcontainern ist in der Regel ab sechs Wohneinheiten vorgeschrieben. Bereits in der Baueingabe ist ein geeigneter Standplatz für die Abfallgebinde vorzusehen.

⁵ Die Beschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Normcontainer ist Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer.

⁶ Für die Bereitstellung im Unterflursystem sind vorgängig die technischen Spezifikationen bei der Abteilung Gesellschaft nachzufragen. Es ist eine Baubewilligung einzuholen.

⁷ Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlich am Container- und/oder Bereitstellungsplatz deponiert werden, können weder die Gemeinde noch das Sammelunternehmen haftbar gemacht werden.

- | | | |
|--------|---|---|
| Art. 6 | Besondere Vorschriften für Kehrichtbehälter | <p>¹ Um Geruchsimmissionen zu vermeiden, dürfen die Normcontainer nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel jederzeit geschlossen werden kann.</p> <p>² Ungeeignete, schadhafte oder unhygienische Normcontainer können von der Leerung ausgeschlossen werden.</p> |
| Art. 7 | Sperrgut | <p>¹ Sperrgut aus Haushaltungen und Betrieben ist mit Sperrgutmarken zu versehen und der regulären Kehrichtsammlung mitzugeben.</p> <p>² Sperrgut ist ordentlich neben dem Container- oder Bereitstellungsplatz zu deponieren.</p> <p>³ Sperrgut darf die Maximalmasse von 1m x 1m x 2 m und das Maximalgewicht von 50 kg pro Einheit nicht überschreiten. Größere bzw. schwerere Gegenstände werden nicht abgeführt und müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.</p> <p>⁴ Nicht brennbare Teile wie zum Beispiel Metalle, sind vorgängig soweit möglich zu entfernen.</p> |

III. Separatabfälle

- | | | |
|--------|----------|---|
| Art. 8 | Abfahren | <p>¹ Für folgende Separatabfälle bietet die Gemeinde Bubikon Sammlungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grüngut b) Papier c) Karton <p>Die Abfuhrfrequenzen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.</p> |
|--------|----------|---|

² Grüngut ist wie folgt bereitzustellen:

- a) In handelsüblichen grünen Normcontainern mit einem Volumen von 140 bis 800 Liter und einer Hebevorrichtung für Kehrichtfahrzeuge.
- b) Stauden und Zweige mit einer Maximallänge von 1,5 m in Bündeln mit einem Maximalgewicht von 25 kg, welche mit Naturfaserschnur zusammengebunden werden.

³ Papier und Karton sind jeweils gefaltet, gebündelt, verschnürt und von Fremdstoffen befreit bereitzustellen. Gebündelter Karton darf die Maximalmasse von 1m x 1m x 0.5 m nicht überschreiten.

Art. 9 Bereitstellung Für die Bereitstellung der Separatabfälle gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 4 und 6 dieses Abfallreglements.

Art. 10 Sammelstellen für Separatsammlungen ¹ Für folgende Separatabfälle bietet die Gemeinde Bubikon permanente Sammelstellen:

- a) Glas
- b) Aluminium- und Stahlblech
- c) Textilien und Schuhe
- d) Tierkadaver

² Für folgende Separatabfälle bietet die Gemeinde Bubikon eine mobile Sammelstelle:

- a) Glas
- b) Aluminium- und Stahlblech
- c) Textilien und Schuhe
- d) Sperrgut
- e) Metalle
- f) Grubengut
- g) Papier
- h) Karton
- i) Altöl
- j) Klein-Batterien
- k) Kaffeekapseln aus Aluminium (Nespresso)
- l) Styropor, Sagex, Kork

³ Der Gemeinderat kann für weitere Siedlungsabfälle Sammlungen einführen, oder das Angebot für die Sammlung von Separatabfällen an Sammelstellen einschränken.

⁴ Die Standorte der Sammelstellen, deren Benutzungs- und Öffnungszeiten sowie die dort angebotenen Sammelfraktionen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

⁵ In den Sammelstellen dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für welche Sammelbinde vorhanden sind und

welche in diese passen. Die Ablagerung von Separatabfällen, für die keine bezeichneten Sammelgebilde vorhanden sind oder die nicht in die Sammelgebilde passen ist verboten. Mitgebrachtes Gebilde ist wieder mitzunehmen. Widerhandlungen werden verweigert, entsprechende dafür notwendige Aufwendungen werden dem Verursachenden in Rechnung gestellt.

⁶ Die Benützung der Sammelstellen ist nur während den Benützungs- und Öffnungszeiten erlaubt. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

Art. 11	Rückgabe über Handel	<p>Folgende Separatabfälle sind über den Handel zu entsorgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) PET-Getränkeflaschen b) Kunststoff-Flaschen c) Fahrzeugbatterien d) Elektrische Haushaltgeräte e) Grosselektrogeräte e) Unterhaltungselektronik e) Kühlgeräte e) Leuchten und Leuchtmittel f) Pneus
---------	----------------------	--

IV. Siedlungsabfälle aus Unternehmen

Art. 12	Entsorgung von Siedlungsabfall	<p>¹ Siedlungsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen werden durch die Gemeinde abgeführt. Die vorangehenden Bestimmungen gelten sinngemäss.</p> <p>² Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und einem Kehrichtabfall-Mindestvolumen von 770 Litern pro Woche können bei der Gemeinde den Nachweis erbringen, dass sie ihre Abfälle ordnungsgemäss auf privatem Weg entsorgen. Sie können auf Gesuch hin von der Abfallgrundgebühr befreit werden.</p> <p>³ Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen müssen ihre Betriebsabfälle auf privatem Weg entsorgen.</p>
Art. 13	Separatabfälle aus Betrieben	<p>¹ Kleine Mengen Separatabfälle aus Betrieben resp. Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können im Einverständnis mit der Gemeinde über die Sammelstellen und/oder Abfahren entsorgt werden.</p> <p>² Grössere Mengen Separatabfälle sind durch die Betriebe resp. Unternehmen selber zu entsorgen.</p>

V. Sonderabfälle

- Art. 14 Entsorgung von Sonderabfällen
- ¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung (Sonderabfallmobil), der Sonderabfallannahmestelle der KEZO Hinwil oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt (bis 20 kg pro Abgeber und Jahr gratis). Das Sonderabfallmobil kommt in der Regel zweimal jährlich in die Gemeinde Bubikon. Die entsprechenden Daten werden im Abfallkalender veröffentlicht. Sonderabfälle können auch bei den Sammlungen in den Nachbargemeinden abgegeben werden.
- ² Das Kleingewerbe kann bis 20 kg Sonderabfälle pro Betrieb und Jahr kostenlos der kantonalen Sonderabfallannahmestelle der KEZO Hinwil abliefern. Für grössere Mengen Sonderabfälle sind die Betriebe selbst verantwortlich.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 16 Inkrafttreten
- ¹ Dieses Abfallreglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 2. April 2020 erlassen und per 1. Juni 2021 in Kraft gesetzt.
- ² Widersprechende Reglemente oder Beschlüsse des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.